gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Stoff / Gemisch Gemisch

UFI TG70-U0JW-X007-CQV3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Flüssiger Klarspüler und Poliermittel für gewerbliche Geschirrspüler und Glaswaren. Nur für professionelle Verwendung.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht auf Kalksteinoberflächen (z. B. Terrazzo, Marmor, Travertin, Sandstein), glänzendem und künstlichem Stein, glänzenden Fliesen, Holz, Laminat und anderen säurebeständigen Materialien verwenden. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname Cormen s.r.o.

Adresse Věchnov 73, Věchnov , 593 01

Tschechien

USt-IdNr. CZ25547593

Telefon Tel.: +420 566 550 961

E-mail info@cormen.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name Cormen s.r.o.
E-mail info@cormen.cz

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz,

Tel.: +49 613 119 240.

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30,

12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2.2. Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Phosphorsäure

Etidronsäure Essigsäure

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an

Lieferanten zuständige Person zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

| Identifikationsnummern | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtspr ozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Anm. |
|--|------------------|----------------------------------|---|------|
| Index: 015-011-00-6 CAS: 7664-38-2 EG: 231-633-2 Registrierungsnummer: 01-2119485924-24- XXXX | Phosphorsäure | <65 | Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1B, H314: $C \ge 25\%$ Eye Irrit. 2, H319: $10\% \le C < 25\%$ Skin Irrit. 2, H315: $10\% \le C < 25\%$ | 1, 2 |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

| Identifikationsnummern | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtspr ozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Anm. |
|---|------------------|----------------------------------|--|------|
| CAS: 2809-21-4 EG: 220-552-8 Registrierungsnummer: 01-2119510391-53- XXXX | Etidronsäure | <3,5 | Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 | |
| Index: 607-002-00-6 CAS: 64-19-7 EG: 200-580-7 | Essigsäure | <0,1 | Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1A, H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1A, H314: $C \ge 90 \%$ Skin Irrit. 2, H315: $10 \% \le C < 25 \%$ Skin Corr. 1B, H314: $25 \% \le C < 90 \%$ Eye Irrit. 2, H319: $10 \% \le C < 25 \%$ | 1, 2 |

Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure … %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- 2 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Uhren, Armbänder ausziehen, falls sie sich in betroffenen Bereichen befinden. Je nach der Situation einen Krankenwagen rufen und immer eine ärztliche Behandlung absichern. Spülen Sie betroffene Stellen mit einem Strahl wenn möglich lauwarmen Wassers während eines Zeitraums von 10 - 30 Minuten ab; verwenden Sie keine Bürste, Seife und auch keine Neutralisation. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

Spülen Sie Ihren Mund aus und trinken Sie viel Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen. Servieren Sie keine Milch oder alkoholische Getränke. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf. Suche medizinische Behandlung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall ist zu verhindern, dass Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation gelangen. Sammeln Sie sie getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften. Im Falle eines Brandes können sich schädliche Stoffe bilden - Kohlenoxide, Phosphoroxide, Phosphin und Produkte einer unvollständigen Verbrennung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verhindern Sie, dass sich unbefugte Personen im Bereich einer Leckage bewegen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. Tragen Sie keine verschmutzte Kleidung. Nach der Arbeit sorgfältig mit warmem Wasser und Seife waschen, duschen. Schutzcreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Vor Frost schützen. Unter Verschluss aufbewahren. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Materialien (siehe Unterabschnitt 10.5), Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1. 2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Тур | Wert | Notiz |
|------------------------------|----------------------------|----------------------|-----------------------|
| Phosphorsäure | 8h | 2 mg/m³ | -in-to-mbour Franking |
| (CAS: 7664-38-2) | Kurzzeitwertk onzentration | 4 mg/m³ | einatembare Fraktion |
| | 8h | 25 mg/m ³ | |
| Essigsäure | 8h | 10 ppm | |
| (CAS: 64-19-7) | Kurzzeitwertk onzentration | 50 mg/m ³ | |
| | Kurzzeitwertk onzentration | 20 ppm | |

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

| | | | () |
|------------------------------|-------------------|----------------------|-------|
| Stoffbezeichnung (Komponent) | Тур | Wert | Notiz |
| | OEL 8 Stunden | 25 mg/m ³ | |
| Essigsäure | OEL 8 Stunden | 10 ppm | |
| (CAS: 64-19-7) | OEL 15 Minuten | 50 mg/m ³ | |
| | OEL 15 Minuten | 20 ppm | |

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Тур | Wert | Notiz |
|------------------------------|-------------------|---------|-------|
| Phosphorsäure | OEL 8 Stunden | 1 mg/m³ | |
| (CAS: 7664-38-2) | OEL 15 Minuten | 2 mg/m³ | |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

DNEL

Etidronsäure

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Wertfestsetzung | Quelle |
|---------------------------|-----------------------|---------------------|-------------------------------------|-----------------|--------|
| Arbeiter | Inhalation | 12 mg/m³ | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Arbeiter | Dermal | 34 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Verbraucher | Inhalation | 2,95 mg/m³ | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Verbraucher | Dermal | 17 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Verbraucher | Oral | 1,7 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Verbraucher | Oral | 1,7 mg/kg KG/Tag | Akute systematischen Wirkungen | | |

Phosphorsäure

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert | Wirkung | Wertfestsetzung | Quelle |
|---------------------------|-----------------------|---------------------------|-------------------------------------|-----------------|--------|
| Arbeiter | Inhalation | 10,7 mg/m³ | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Arbeiter | Inhalation | 1 mg/m³ | Chronische lokale Wirkungen | | |
| Arbeiter | Inhalation | 2 mg/m ³ | Akute lokalen Wirkungen | | |
| Verbraucher | Inhalation | 4,57 mg/m³ | Chronische systemische Wirkungen | | |
| Arbeiter | Inhalation | 0,36 mg/m ³ | Chronische lokale Wirkungen | | |
| Arbeiter | Oral | 0,1 mg/kg KG/Tag | Chronische systemische Wirkungen | | |

PNEC

Etidronsäure

| Weg der Exposition | Wert | Wertfestsetzung | Quelle |
|----------------------------------|-------------------|-----------------|--------|
| Trinkwasser | 0,068 mg/l | | |
| Meerwasser | 0,007 mg/l | | |
| Mikroorganismen in Kläranlage | 40 mg/l | | |
| Süßwassersedimenten | 136 mg/kg | | |
| Meer Sedimenten | 13,6 mg/kg | | |
| Boden (Landwirtschaftliche) | 10 mg/kg | | |
| Nahrungskette | 3,7 mg/kg Nahrung | | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig
Farbe farblos
Geruch ohne Geruch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt die Angabe ist nicht verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 100 °C

Entzündbarkeit die Angabe ist nicht verfügbar Untere und obere Explosionsgrenze die Angabe ist nicht verfügbar

Flammpunkt >100 °C

Zündtemperaturdie Angabe ist nicht verfügbarZersetzungstemperaturdie Angabe ist nicht verfügbar

pH-Wert 1 (unverdünnt)

Kinematische Viskosität die Angabe ist nicht verfügbar Wasserlöslichkeit die Angabe ist nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) die Angabe ist nicht verfügbar

Dampfdruck 23 hPa

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 1,2 g/cm³ bei 20 °C

Relative Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar Partikeleigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar Form die Angabe ist nicht verfügbar

Etidronsäure (CAS: 2809-21-4) Flüssigkeit
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4) fester Stoff: in loser Schüttung
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4) fester Stoff: Partikel / Pulver

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsreagens. Stark alkalische Stoffe

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Phosphoroxide, Phosphin und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach der Additivformel in Kategorie 4 eingestuft. CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionsz eit | Art | Geschlecht |
|-----------------------|-----------|----------|---------------|---------------------|---------------------------|------------|
| Oral | ATE | | >820 mg/kg | | | |
| Etidronsäure | | | | | | |
| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionsz eit | Art | Geschlecht |
| Oral | LD50 | OECD 401 | 1878 mg/kg | | Ratte (Rattus norvegicus) | |
| Dermal | LD50 | OECD 402 | >3505 mg/kg | | Kaninchen | |
| Phosphorsäure | | | | | | |
| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionsz eit | Art | Geschlecht |
| Oral | LD50 | OECD 423 | 2600 mg/kg KG | | Ratte (Rattus norvegicus) | |

500 mg/kg

>2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

ATE

LD50

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als ätzend auf die Haut der Kategorie 1B eingestuft.

Etidronsäure

Dermal

| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art | | |
|--------------------|---------------|----------|-----------------|-----------|--|--|
| Dermal | Ohne Effekt | OECD 404 | 72 Std. | Kaninchen | | |
| Phosphorsäure | Phosphorsäure | | | | | |
| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art | | |
| Haut | Ätzend | | | Kaninchen | | |

Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als stark augenschädigend eingestuft. Etidronsäure

| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art |
|--------------------|----------------------------|----------|-----------------|-----------|
| Auge | Schwere Augenschädigung | OECD 405 | 72 Std. | Kaninchen |
| Phosphorsäure | | | | |
| Weg der Exposition | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Art |
| Auge | Schwere Augenschädigung | | | |

Kaninchen

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt. Etidronsäure

| Weg der Exposition | Ergebnis | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
|--------------------|-------------------------|-----------------|---|------------|
| | Nicht sensibilisierende | | Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus) | |

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt. Etidronsäure

| Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Spezifischer Zielorgan | Art | Geschlecht |
|----------|----------|-----------------|---------------------------|-----|------------|
| Negativ | OECD 471 | | | | |
| Negativ | OECD 476 | | | | |
| Negativ | OECD 487 | | | | |

Phosphorsäure

| Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Spezifischer Zielorgan | Art | Geschlecht |
|----------|----------|-----------------|---------------------------|-----|------------|
| Negativ | OECD 471 | | | | |
| Negativ | OECD 473 | | | | |
| Negativ | OECD 476 | | | | |

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt. Etidronsäure

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht |
|-----------------------|-----------|----------|----------------------|----------|------------------------------|------------|
| Oral | NOAEL | OECD 453 | ≥493 mg/kg KG/Tag | | Ratte (Rattus norvegicus) | F |
| Oral | NOAEL | OECD 453 | ≥384 mg/kg KG/Tag | | Ratte (Rattus norvegicus) | М |

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt. Etidronsäure

| Wirkung | Parameter | Methode | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht |
|---------|------------|----------|--------------------|----------|------------------------------|------------|
| | NOAEL (P0) | OECD 416 | 92 mg/kg KG/Tag | | Ratte (Rattus norvegicus) | F |
| | NOAEL (F1) | OECD 416 | 92 mg/kg KG/Tag | | Ratte (Rattus norvegicus) | F |

Phosphorsäure

| Wirkung | Parameter | Methode | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht |
|----------------------------|------------|----------|----------------------|----------|---------------------------|------------|
| Wirkungen an Fruchtbarkeit | NOAEL (P0) | OECD 422 | ≥500 mg/kg KG/Tag | | Ratte (Rattus norvegicus) | |
| | NOAEL (F1) | OECD 422 | ≥500 mg/kg KG/Tag | | Ratte (Rattus norvegicus) | |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum

29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionsz eit | Spezifischer Zielorgan | Ergebnis | Art | Geschlec ht |
|-----------------------|-----------|----------|---------------------|---------------------|---------------------------|--|---------------------------------|----------------|
| Oral | NOAEL | OECD 408 | 34 mg/kg KG/Tag | 90 Tag | | | Ratte (Rattus norvegicus) | М |
| Oral | LOAEL | OECD 408 | 139 mg/kg KG/Tag | 90 Tag | Blut | Änderung der Blutzusamm ensetzung | Ratte (Rattus norvegicus) | М |

Phosphorsäure

| Weg der Exposition | Parameter | Methode | Wert | Expositionsz eit | Spezifischer Zielorgan | Ergebnis | Art | Geschlec ht |
|-----------------------|-----------|---------|---------------------|------------------|---------------------------|----------|---------------------------------|----------------|
| Oral | LOAEL | | 155 mg/kg KG/Tag | | | | Ratte (Rattus norvegicus) | |

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft. Etidronsäure

| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Wertfestsetzun g |
|-----------|----------|-----------|-----------------|------------------------------------|--------|--|
| LC50 | OECD 204 | 195 mg/l | 96 Std. | Fische (Oncorhynchus mykiss) | | Lokomotorische r Effekt |
| NOEC | OECD 204 | 60 mg/l | 14 Tag | Fische (Oncorhynchus mykiss) | | Verhalten, Gleichgewichtsv erlust |
| EC50 | OECD 202 | 527 mg/l | 48 Std. | Daphnia (Daphnia magna) | | Lokomotorische r Effekt |
| NOEC | | 6,75 mg/l | 28 Tag | Krustentiere (Daphnia magna) | | Das Überleben einzelner Erwachsener und Anzahl der Jungtiere |

Phosphorsäure

| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Wertfestsetzun g |
|-----------|----------|-----------|-----------------|---------------------------------------|--------|---------------------------|
| | | | 96 Std. | Fische (Lepomis macrochirus) | | Tödlich |
| EC50 | OECD 202 | >100 mg/l | 48 Std. | Daphnia (Daphnia magna) | | Ruhigstellung |
| NOEC | OECD 202 | 56 mg/l | 48 Std. | Daphnia (Daphnia magna) | | Ruhigstellung |
| EC50 | OECD 201 | >100 mg/l | 72 Std. | Algen (Desmodesmus subspicatus) | | Indikator für Wachstum |

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Phosphorsäure

| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Wertfestsetzun g |
|-----------|----------|----------|-----------------|---------------------------------------|--------|---------------------------|
| NOEC | OECD 201 | 100 mg/l | | Algen (Desmodesmus subspicatus) | | Indikator für Wachstum |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Etidronsäure

| Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Umwelt | Ergebnis |
|-----------|-----------|------|-----------------|--------|----------------------------|
| | OECD 301D | 23 % | | | Biologisch schwer abbaubar |

Für das Gemisch nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Etidronsäure

| Parameter | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt | Temperatur [°C] | Quelle |
|-----------|------|-----------------|--------------------------|--------|-----------------|------------|
| BCF | <7 | | Fische (Cyprinus carpio) | | | |
| BCF | <2 | | Fische (Cyprinus carpio) | | | |
| Log Pow | -3,5 | | | | | Literatura |

Für das Gemisch nicht festgelegt.

12.4. Mobilität im Boden

Etidronsäure

| Parameter | Wert | Umwelt | Temperatur |
|-----------|------|--------|------------|
| Log Koc | 4,22 | | |

Für das Gemisch nicht festgelegt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Abfallbezeichnung

07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt 15 01 10

sind *

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3264

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure)

14.3. Transportgefahrenklassen

Ätzende Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

II - Stoffe mit mittlerer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode

Sicherheitszeichen



8



Straßenverkehr- ADR

274 Sondervorschriften Begrenzte Mengen 1 Freigestellte Mengen E0

Verpackung

Anweisungen P001 Zusammenpackung MP8, MP17

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T14 Sondervorschriften TP2, TP27

ADR-Tanks

L10BH Tankcodierung Fahrzeug für die Beförderung in Tanks ΑT Beförderungskategorie 2 Tunnelbeschränkungscode (E)

Sondervorschriften für

Betrieb S20

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften 274 Freigestellte Mengen E0

Verpackung

Anweisungen P001
Zusammenpackung MP8, MP17 **Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container**

Anleitungen T14
Sondervorschriften TP2, TP27

RID-Tanks

Tankcodierung L10BH Beförderungskategorie 0

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge
Verpackungsanweisungen Passagier
Verpackungsanweisungen Cargo

855

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-A, S-B MFAG 760

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

P310 Sofort Arzt anrufen.

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an

Lieferanten zuständige Person zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der

gefährlichen Güte

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan

ES Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EU Europäische Union

EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport

gefährlicher Chemikalien

ICAO International Civil Aviation Organization

IMDGInternationale Beförderung gefährlicher Güter mit SeeschiffenINCIInternationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC₅₀ Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet LD₅₀ Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

MARPOL Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen

gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox. Akute Toxizität

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CLEAMEN GASTRO PROFESSIONAL Entkalker

Erstellungsdatum 29.09.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Eye Irrit. Augenreizung

Flam. Liq. Flüssigkeit entzündbar

Met. Corr. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.